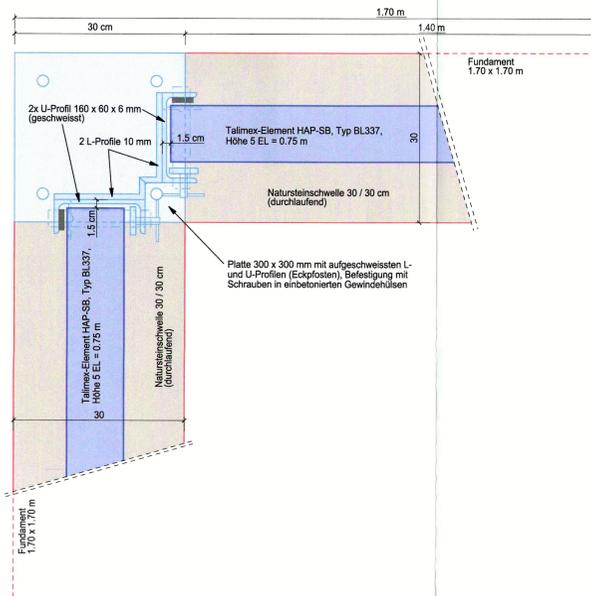
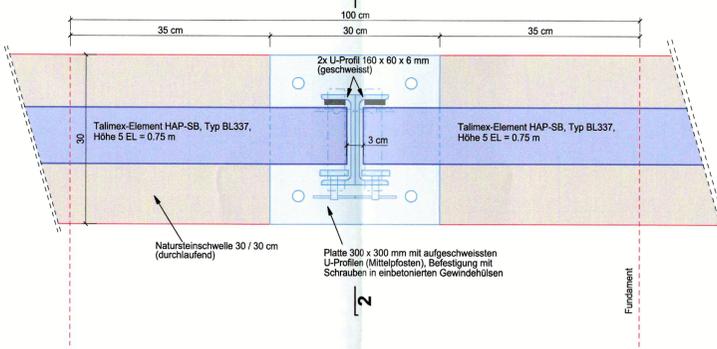


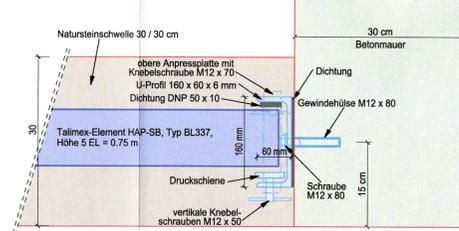
Detail C 1 : 5
Tallimex Eckpfosten



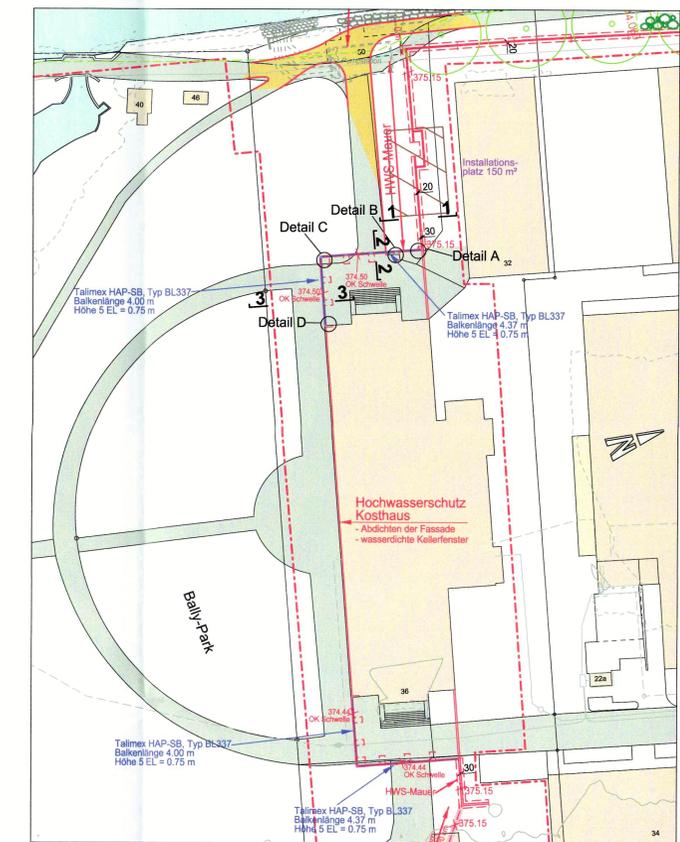
Detail B 1 : 5
Tallimex Mittelpfosten



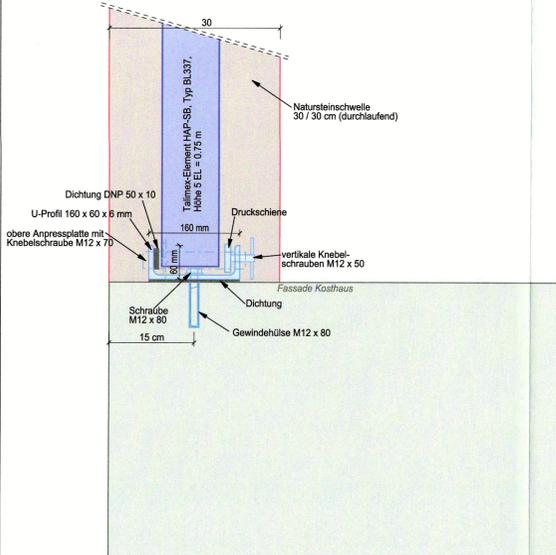
Detail A 1 : 5
Anschluss Tallimex an neue HWS-Mauer



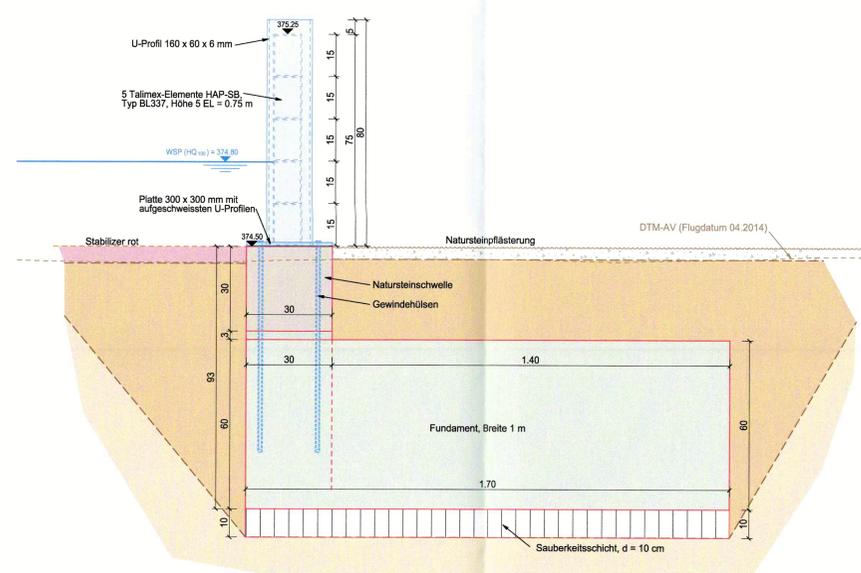
Übersicht 1 : 500



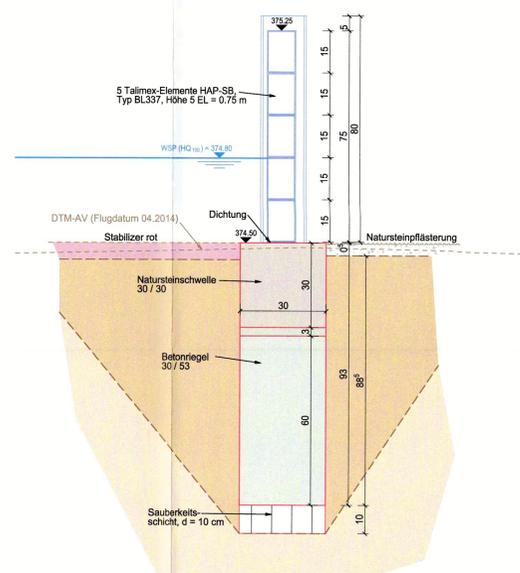
Detail D 1 : 5
Anschluss Tallimex an Kosthaus



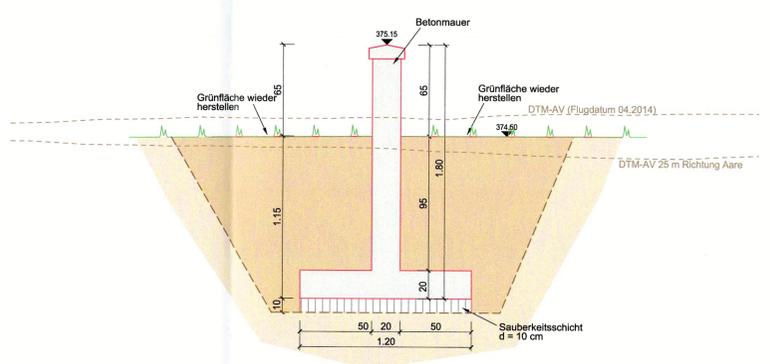
Schnitt 3 - 3 1 : 10



Schnitt 2 - 2 1 : 10



Schnitt 1 - 1 1 : 20



Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ bezweckt, die Aare vom Wehr Winznau (km 15.070 bis zur Kantongrenze (Aarau/Ramibühl) (km 28.300) hochwassericher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seiltentenne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Auserkanten geschert.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässertrasse ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenber-Wöschnau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Oberrösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtrags- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt. Für die im Zusammenhang mit dem „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die Auflagen und Bedingungen der nachfolgenden Rodungsabwägung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seiltentenne und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seiltentenne werden die Getreidekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlagen (Auserkanten) vergrössert. Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Getreidekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen stabilisierend
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshöheigkeit zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungsneigung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesrasen werden mit Sand und Kiessand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
Die bestehenden Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

4.8 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenaushub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektbereichs als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeführt, noch zugeführt. Neophyten dürfen durch die Baumaassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

4.9 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Bauplaten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

4.10 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemaassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmaassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

4.11 Nutzungen, Einrichtungen
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

4.12 Werkleitungen
Sämtliche Werkleitungen mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektbereichs als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeführt, noch zugeführt. Neophyten dürfen durch die Baumaassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

4.13 Projekte Dritter
Die Konzessionen der Kraftwerke Gösgen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau“ werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

4.14 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungs- und Baugesetzgebung nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

4.15 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

4.16 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Einwohnergemeinden: Däniken Dulliken Eppenber-Wöschnau Erlinsbach SO Gretzenbach	Niedergösgen Oberrösgen Olten Schönenwerd Winznau	KANTON solothurn
Ballypark	Übersicht	Aarau
Brücke Schönenwerd		44+060 / 23.700
		43+891 / 24.400

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau

Projektanpassung

Teilstrecke 7 – Schönenwerd

Massnahme C-R1

Übersicht 1 : 500, Details und Detailschnitte 1 : 20, 1 : 10, 1 : 5 **Beilage 2.27**

Öffentliche Auflage vom bis

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 121. vom 29. Jan. 2018

Der Staatschreiber: *A.F.*

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ... vom 2. Feb. 2018

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 38 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser: IG HWS Niederamt - IG HWS Engineering AG - Hiltl + Zbinden AG - ANL AG Natur und Landschaft - raderschallpartner AG - wsl Landschaftsarchitekten AG	Format Konstr. 01.11.2017 n/n Gez. 03.11.2017 Fr Vis. 16.11.2017 Bl
Änd. a Änd. b Änd. c Änd. d	Format Konstr. 01.11.2017 n/n Gez. 03.11.2017 Fr Vis. 16.11.2017 Bl
Massstab 1:500, 1:20, 1:10, 1:5	IUB Nr. 14.50734.41.433

U:\projekte\14.5114.50734\15_Ausführungsprojekte\15_000_CAD\ign14_50734_51_433_TSZ_Schnitte_Detail.dgn
 I:\penabkw_aarau.pen
 20-NOV-2017
 BEY